

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 23/61

2023-0.392.393

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Start-Up-Förderungsgesetz)

**Referenten: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien
MMag.Dr. Benjamin Twardosz, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die neuen Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung sind aus Sicht der ÖRAK grundsätzlich zu begrüßen, da die bestehenden Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung im Hinblick auf ihre engen Voraussetzungen und der geringen Beträge nicht ausreichend waren, um die Beteiligung von Mitarbeitern wirksam steuerlich zu fördern. Jedoch ist bei dem vorgelegten Entwurf zu bemerken, dass die neue Regelung die Begünstigung wiederum an sehr viele Voraussetzungen knüpft und insgesamt eng gefasst ist.

Im Einzelnen:

§ 67a Abs 1 EStG

Unklar ist, warum die Abgabe zum Nennwert als unentgeltliche Gewährung gelten soll. Außerdem sollte auch eine Abgabe zu einem Entgelt unter dem Nennwert von der Regelung erfasst sein. Der Hinweis auf sachliche, betriebsbezogene Gründe ist sehr weit gefasst und ebenfalls unklar. Hier wäre es besser, auf die Kausalität zum Dienstverhältnis abzustellen. Wir schlagen daher vor, die Bestimmung wie folgt zu formulieren: „Der Arbeitgeber gewährt einem oder mehreren Arbeitnehmern im Rahmen des Dienstverhältnisses Anteile an seinem Unternehmen unentgeltlich oder entgeltlich zu einem Entgelt bis zum Nennbetrag der Anteile.“

§ 67a Abs 2 Z 1 EStG

Das Erfordernis, dass die Gewährung durch den Arbeitgeber selbst erfolgen muss, schränkt die Gewährung ein und ermöglicht nicht die Gewährung durch verbundene Unternehmen (zB US-Muttergesellschaft eines österreichischen Start-ups). Auch Vorteile von dritter Seite

können Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sein, weshalb wünschenswert wäre, die Begünstigung dahingehend zu erweitern.

§ 67a Abs 2 Z 2 lit b EStG

Die Umsatzschwelle kann auch von Start-ups branchenabhängig relativ schnell erreicht werden, ohne dass es einen sachlichen Grund gibt, diese von der Vergünstigung auszuschließen. Die Schwelle könnte gänzlich entfallen, da die Vergünstigung ohnehin bereits an den Gründungszeitpunkt (vgl § 67a Abs 2 Z 3) und die Anzahl der Arbeitnehmer (§ 67a Abs 2 Z 2 lit a) geknüpft wird.

§ 67a Abs 2 Z 2 lit c EStG

Das Ausschlusskriterium, dass das Unternehmen nicht in einen Konzernabschluss einbezogen wird, ist nicht sachlich begründet und sollte daher entfallen. Es erschwert auch die Handhabung in der Praxis, da jeweils für die steuerliche Begünstigung zu prüfen wäre, ob Konsolidierungspflicht besteht, und rechtlich unrichtige Beurteilungen dahingehend auch auf die steuerliche Beurteilung durchschlagen.

§ 67a Abs 2 Z 2 lit d EStG

Es liegt außerhalb der Sphäre der Gesellschaft, ob Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt eventuell in einen Konzernabschluss einbezogen werden. Die Regelung erfordert außerdem eine weitere Prüfung der Konsolidierungspflicht beim Gesellschafter, was auf dieselben Bedenken stößt, wie die Regelung nach lit c.

§ 67a Abs 2 Z 4 EStG

Typischerweise haben Gründer mehr als 10%, weshalb die Regelung gerade für viele Start-ups ungünstig ist. Es sollte auch die Abstockung von Gründern incentiviert werden, um die Entwicklung des Unternehmens zu fördern.

§ 67a Abs 3 Z 2 EStG

Problematisch ist, dass der Arbeitgeber die Pflicht hat, dem Finanzamt einen Zufluss auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses mitzuteilen. Dabei ist er auf Informationen durch den Dienstnehmer angewiesen. Dies macht nur Sinn in Verbindung mit der Vinkulierung nach § 67a Abs 2 Z 5. Dieser Regelung ist aber nicht explizit zu entnehmen, ob die Vinkulierung auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinausgehen muss (arg „Zustimmung des Arbeitgebers“). Wünschenswert wäre entweder eine Klarstellung oder eine Regelung, dass nach Beendigung des Dienstverhältnisses der ehemalige Dienstnehmer für die Versteuerung selbst verantwortlich ist.

§ 67a Abs 4 Z 1 EStG

Es ist damit zu rechnen, dass es bei Versteuerung anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber hinsichtlich der Höhe des gemeinen Werts kommen wird. Der Dienstgeber wird sich gegen allfällige Lohnsteuernachforderungen absichern wollen, der Dienstnehmer hat typischerweise ein Interesse daran, dass möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Gelöst werden könnte dies zB durch eine Klarstellung, dass die Ermittlung des gemeinen Wertes nach dem „Wiener Verfahren“ erfolgen muss. Problematisch könnte in diesem Zusammenhang auch § 10 Abs 2 FlexKapG sein, wonach im Gesellschaftsvertrag festzulegen ist, zu welchen Konditionen Mitarbeiterinnen ihre Unternehmenswert-Anteile veräußern können, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft beendet wird.

§ 67a Abs 4 Z 2 EStG

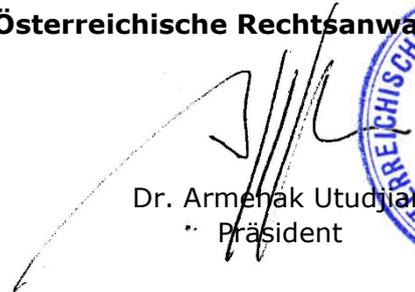
Die Regelung ist unflexibel und erfordert die Einhaltung gewisser Fristen nur aus steuerlichen Erwägungen, auch wenn diese Fristen wirtschaftlich im Einzelfall (zB im Falle des Fire Sales) nicht sinnvoll sind.



Wir bedanken uns vielmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Wien, am 6. Juli 2023

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag



Dr. Armenak Utudjian
Präsident

